



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 2000

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20524	9. 2. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei	190
7130	8. 2. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Unmittelbare Wirkung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bei der Anwendung des Immissionsschutzrechtes	194
790	1. 2. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Forstwesen.	195
7920	24. 1. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen VV-LJG-NW	196
7920	24. 1. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bestätigung von Jagdaufsehern.	200

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
7. 2. 2000	RdErl. z. Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1999	203
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 8. 2. 2000	203
	Nr. 4 v. 11. 2. 2000	203
	Nr. 5 v. 14. 2. 2000	204
	Nr. 6 v. 21. 2. 2000	204
	Nr. 7 v. 28. 2. 2000	204

I.

20524

Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

RdErl. d. Innenministeriums
v. 9. 2. 2000 IV A 3 – 2540

Einleitung

Am 1. 1. 1999 ist die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 18. 8. 1998 (Fahrerlaubnisverordnung – FeV) in Kraft getreten. Sie enthält u.a. Ausnahme- und Übergangsregelungen für die Polizei.

Auf Grund des § 73 Abs. 4 FeV und des § 74 Abs. 5 FeV bestimme ich im Einvernehmen mit dem MWMTV NRW und dem FM NRW:

1 Allgemeines

- 1.1 Anwärterinnen und Anwärter des Polizeivollzugsdienstes haben die Fahrerlaubnis der Klasse B für Fahrzeuge mit Schaltgetriebe privat auf eigene Kosten zu erwerben und spätestens bis zu einem von der zuständigen Stelle festzulegenden Zeitpunkt nachzuweisen.

- 1.2 Weitere Fahrerlaubnisse (A, C1, C1 E, C, CE, D 1, D 1 E, D, DE) sind bei Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit zu erwerben.

Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen nach § 21 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 FeV werden durch die zuständige Polizeiärztin/den zuständigen Polizeiarzt ausgestellt.

Die Kosten trägt das Land NRW, vertreten durch die entsendende Polizeibehörde oder -einrichtung.

2 Im Einzelnen

Ein Dienstkraftfahrzeug der Polizei darf führen, wer

- 2.1 die allgemeine Fahrerlaubnis gem. § 6 FeV für das betreffende Kraftfahrzeug besitzt,
- 2.2 das polizeiliche Fahr- und Sicherheitstraining erfolgreich absolviert hat und
- 2.3 die Anforderungen der Nr. 3 dieses RdErl. erfüllt.
- 2.4 Beim Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 2.1 bis 2.3 wird von der Polizeibehörde oder -einrichtung ein Berechtigungsnachweis nach Anlage 1 erteilt und der Personalakte beigelegt. Von der Möglichkeit der Ausstellung einer Dienstfahrerlaubnis wird in NRW kein Gebrauch gemacht.
- 2.5 Zum Führen von Sonderfahrzeugen (z.B. Wasserwerfer, geschützte Gruppenkraftwagen, geschützte Streifenwagen, Krankenwagen) bedarf es einer besonderen Einweisung.
- 2.6 Gem. § 76 Nr. 7 FeV sind Inhaber einer Fahrerlaubnis alten Rechts der Klassen 2 oder 3 bis zum 31. Dezember 2000 berechtigt, Polizeikraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 (Fahrerlaubnis D) bzw. mit mehr als 8 aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen (Fahrerlaubnis D 1) zu führen, sofern sie bis zum 31. Dezember 1998 solche Fahrzeuge auf Grund des § 15 d Abs. 1 a Nr. 1 und 2 StVZO ohne Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung geführt haben. Ihnen kann auf Antrag bis zum 31. Dezember 2002 eine Fahrerlaubnis der Klasse D, ggf. mit einer der Klasse 3 entsprechenden Beschränkung unter den Bedingungen erteilt werden, die für die Verlängerung einer solchen Fahrerlaubnis gelten.

Die Anträge sind durch die Polizeibehörden und -einrichtungen zu stellen. Anfallende Gebühren zahlt die antragstellende Behörde.

- 2.7 Um eine schnelle Übersicht über vorhandene Berechtigungen zu erhalten, können die Polizeibehörden und -einrichtungen eine Datei über die erteilten Berechtigungen führen.

- 2.8 Bei einem Fahrverbot ist dem Berechtigungsnachweis ein Beiblatt anzufügen, das zu vernichten ist, sobald die Anordnung entfallen ist. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist in dem Berechtigungsnachweis aktenkundig zu machen; nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist der Berechtigungsnachweis zu vernichten und ggf. durch einen neuen zu ersetzen.

3 Kraftfahrtauglichkeit

- 3.1 Personen, die ein Dienstkraftfahrzeug der Polizei führen sollen, sind durch die zuständige Polizeiärztin/den zuständigen Polizeiarzt auf ihre Kraftfahrtauglichkeit zu untersuchen

- bis zum 50. Lebensjahr regelmäßig alle fünf Jahre, nach dem 50. Lebensjahr alle drei Jahre (für Untersuchungen nach Anlage 5 Nr. 2 FeV gelten die dort genannten Fristen),
- unverzüglich nach Krankheiten und Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Kraftfahrtauglichkeit beeinträchtigen (z.B. Kreislaufkrankungen, Augenverletzungen),
- nach Verkehrsverstößen oder anderen Anlässen, die den Verdacht einer eingeschränkten Kraftfahrtauglichkeit begründen.

- 3.2 Die Untersuchung soll möglichst im Zusammenhang mit anderen Untersuchungen durchgeführt werden, jedoch nicht später als ein halbes Jahr nach Ablauf der unter Nr. 3.1 genannten Fristen. Die in den §§ 11, 12 FeV (Anlage 4, 5, 6) genannten Anforderungen für die einzelnen Führerscheinklassen sind für die Beurteilung maßgeblich.

Die Kraftfahrtauglichkeit für Einsatzfahrten gem. § 35 oder § 38 StVO ist gegeben, wenn zusätzlich die Mindestanforderungen für die Merkmale Sehschärfe, Ferne, Farbensinn, Gesichtsfeld, Augenbeweglichkeit, Raumsinn, Lichtsinn und Hörvermögen nach der Anlage 2 dieses Runderlasses erfüllt sind. Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung „Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit“ zu erteilen (Anlage 3) und zur Personalakte zu nehmen.

- 3.3 Erweist sich jemand als nur bedingt kraftfahrtauglich, so kann ihm die Polizeibehörde oder -einrichtung das Führen eines Dienstkraftfahrzeugs entsprechend eingeschränkt oder mit Auflagen versehen schriftlich gestatten. Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen.

4 Übergangsvorschriften

- 4.1 Die bisher erteilten Berechtigungsnachweise zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen behalten ihre Gültigkeit. Eine solche Berechtigung wird unwirksam, wenn die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs (z.B. durch ein Fahrverbot) oder die Kraftfahrtauglichkeit, auch nur vorübergehend, entfällt oder eingeschränkt ist.
- 4.2 Die Berechtigungen zur Personenbeförderung sind – soweit dienstlich erforderlich – gem. Nr. 2.6 bis zum 31. Dezember 2002 in Führerscheine der Klasse D umzutauschen.
- 4.3 Fahrerlaubnisse der Klassen 2 und 3 sind im dienstlichen Interesse
- sofort umzutauschen, wenn das 50. Lebensjahr vollendet ist,
 - im übrigen bis zum 31. 12. 2000 umzutauschen,
 - sofern die Inhaberin bzw. der Inhaber Fahrzeuge der Klasse CE führen soll.

5 Es treten außer Kraft

- RdErl. v. 16. 2. 1981 (SMBL. NW. 20524)
- RdErl. v. 10. 8. 1982 (SMBL. NW. 9212)
- RdErl. v. 27. 8. 1997 (n.v.) – IV A 3 – 2540

Anlage 1

Anlage

Anlage

Anlage 1

(Polizeibehörde/-einrichtung)

(Datum)

Berechtigungsnachweis

Herr/Frau _____ geb. am _____
(Vor- und Zuname)

ist im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse(n) _____

Führerschein Liste Nr. _____ / _____
(ausstellende Behörde)

und ist berechtigt, ein Dienstkraftfahrzeug der Polizei der gleichen Klasse zu führen.

Kenntnis genommen

Im Auftrag

(Datum/Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage 2

Mindestanforderungen Untersuchung	Sehschärfe Ferne *)	Farbensinn	Gesichtsfeld Augenbeweglichkeit	Raumsinn *) (Stereosehen)	Lichtsinn *)	Hörvermögen
Eignungsuntersuchung für die Berechtigung zur Personen- beförderung (in Pol.-Kfz) und zum Führen von Einsatzfahrzeugen gem. § 38 StVO	1,0/0,7	Ausreichender Farbensinn (Farbtafeln bzw. Testgerät). Bei Mängeln Nachprüfung am Anomaloskop: keine Störung im Rotbereich mit einem AQ kleiner als 0,5	Normale Gesichtsfelder beider Augen (Perimeter). Normale Beweglichkeit beider Augen; zeitweises Schielen unzulässig	Normales Stereosehen	Einwandfreier Lichtsinn (strenge Anforderung). Es muss erkannt werden: Kontrast 1:2,7 bei Umfeld- leuchtdichte 0,032cd/m ²	altersgemäßes Audiogramm
Überwachungsuntersuchung für die Berechtigung zur Personen- beförderung (in Pol.-Kfz) und zum Führen von Einsatzfahrzeugen gem. § 38 StVO	1,0/0,7	Ausreichender Farbensinn (Farbtafeln bzw. Testgerät). Bei Mängeln Nachprüfung am Anomaloskop: keine Störung im Rotbereich mit einem AQ kleiner als 0,5	Normale Gesichtsfelder beider Augen (Perimeter). Normale Beweglichkeit beider Augen; zeitweises Schielen unzulässig	Normales Stereosehen	Einwandfreier Lichtsinn (strenge Anforderung). Es muss erkannt werden: Kontrast 1:5 bei Umfeld- leuchtdichte 0,032cd/m ²	altersgemäßes Audiogramm

+) Werte mit/ohne Korrektur

Anlage 3

(Polizeibehörde/-einrichtung)

(Datum)**Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit**Herr/Frau _____ geb. am _____
(Vor- und Zuname)

(Dienststelle)

ist auf die Eignung zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen ärztlich untersucht worden.

Er/Sie ist geeignet
Polizeikraftfahrzeuge der Klasse

- | | | |
|-----|--------------------------|--|
| A | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| A1 | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| B | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| BE | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| C | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| C1 | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| CE | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| C1E | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| D | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| DE | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| D1 | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| D1E | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |
| M | ☐ | ☐ ausgenommen Einsatzfahrten nach § 35 oder § 38 StVO |

zu führen.

Einschränkungen/Auflagen/Bemerkungen:

Im Auftrag

(Polizei-Arzt)

7130

**Unmittelbare Wirkung
der Richtlinie 96/61/EG
über die integrierte Vermeidung
und Verminderung der Umweltverschmutzung
bei der Anwendung des Immissionsschutzrechtes**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft – V B 4 –
8001.8.22 (V Nr. 1/2000) –
u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr – 414-84-03 –
v. 8. 2. 2000

Die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) sog. IVU-Richtlinie (nach der englischen Fassung auch als IPC oder IPPC – Richtlinie bezeichnet) – hätte bis zum 30. 10. 99 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Die Richtlinie trifft materiellrechtliche Regelungen für den Betrieb und verfahrensrechtliche Regelungen für die Zulassung und Überwachung bestimmter, in einem Anhang zur Richtlinie benannter Vorhaben. Ihr Ziel ist die integrierte, d.h. alle Auswirkungen auf Luft, Wasser und Boden berücksichtigende Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Die Umsetzung der Richtlinie sollte zunächst im Rahmen des Umweltgesetzbuches erfolgen und ist nunmehr im Rahmen eines Artikelgesetzes geplant. Da dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ergehen zur unmittelbaren Anwendung der IVU-Richtlinie im Bereich des Immissionsschutzrechtes die folgenden Hinweise.

1. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entfalten einzelne Bestimmungen einer EG-Richtlinie unmittelbare Wirkung, wenn sie
 - nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde
 - inhaltlich unbedingt und
 - hinreichend bestimmt sind.

Rechtsfolge dieser unmittelbaren Wirkung ist es, dass Behörden und Gerichte verpflichtet sind, die jeweiligen Bestimmungen von Amts wegen zu beachten. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Richtlinie individualschützenden Charakter hat und ob sich ein Betroffener auf ihn begünstigende Bestimmungen beruft (Urteil des EuGH vom 11. 8. 95, NVwZ 96, 369). Nicht unmittelbar anwendbar sind solche Richtlinienbestimmungen, durch die ein Bürger (Betreiber) materiell belastet wird. Liegt eine Belastung dagegen lediglich in Form einer Mitwirkungsobliegenheit in einem Verwaltungsverfahren (etwa: Vorlage bestimmter Unterlagen) vor, so hindert das nicht, von einer unmittelbaren Wirkung der Richtlinie auszugehen. Richtlinienbestimmungen, die allein Behördenverpflichtungen normieren, gelten unmittelbar.

2. Von einer Anwendung der IVU-Richtlinie im Bereich des Immissionsschutzrechtes sind alle Anlagen betroffen, die dem Anhang I der Richtlinie unterfallen (im folgenden: IVU-Anlagen).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen richtet sich ausschließlich nach der 4. BImSchV. IVU-Anlagen, die nicht in der 4. BImSchV benannt sind, bedürfen keiner Genehmigung nach § 4 BImSchG.

3. Bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, vorhandener Beurteilungsspielräume sowie von Ermessensvorschriften und Ausnahmeregelungen im geltenden Recht ist innerhalb der hiernach bestehenden Spielräume in Bezug auf IVU-Anlagen die Auslegung oder Entscheidung zu wählen, die den Anforderungen der IVU-Richtlinie am ehesten gerecht wird.
4. Soweit im folgenden keine Aussagen zu einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie getroffen werden,

ist unbeschadet der Nummer 3 das geltende Recht wie bisher anwendbar.

5. Art. 3 der Richtlinie sieht eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten vor, bestimmte Grundpflichten für die Betreiber von IVU-Anlagen zu statuieren beziehungsweise bei der Festlegung der Genehmigungsauflagen zu berücksichtigen. Hierdurch werden im Wege der unmittelbaren Anwendung keine neuen Verpflichtungen der Betreiber von IVU-Anlagen begründet, da dies eine unzulässige materielle Drittbelastung darstellen würde. Nummer 3 dieses Erlasses ist zu beachten.

6. Gem. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie sollen nationale Rechtsvorschriften die Vorlage bestimmter Genehmigungsunterlagen fordern. Für den Bereich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger IVU-Anlagen sind diese Anforderungen im wesentlichen durch die Vorschriften der §§ 4ff der 9. BImSchV umgesetzt.

Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie, wonach Antragsunterlagen durch entsprechend aussagekräftige Unterlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach der Störfallverordnung ersetzt werden können, ist als begünstigende Bestimmung unmittelbar anwendbar.

7. Der in Bezug auf seine verfahrensrechtlichen Anforderungen unmittelbar anwendbare Art. 7 der Richtlinie verpflichtet die Genehmigungsbehörde, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Koordination aller für die Ausführung der IVU-Anlage erforderlichen Zulassungsverfahren zu erreichen. Auch müssen die in den jeweiligen Zulassungen benannten Anforderungen inhaltlich koordiniert werden. Diesen Verpflichtungen hat die Genehmigungsbehörde insbesondere im Rahmen des § 10 Abs. 5 BImSchG zu entsprechen.

Zur Erfüllung der Anforderungen an eine materielle Integration ist eine Belastung des Betreibers über die materiellen Anforderungen des geltenden Rechtes hinaus nicht zulässig. Auf Nummer 3 dieses Erlasses wird verwiesen.

8. Gem. Art. 8 und Art. 9 Abs. 1, 3, 5 und 6 der Richtlinie muss die Genehmigung bestimmte Angaben enthalten. Hieraus ergeben sich keine neuen materiellen Verpflichtungen des Anlagenbetreibers. Allerdings ist die Festschreibung bestimmter Angaben in der Genehmigung auch dann erforderlich, wenn die Genehmigungsbehörde diese Festschreibung nach geltendem Recht nicht für zwingend erforderlich hält. Im einzelnen muss die Genehmigung die zum Umweltschutz erforderlichen technischen, organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen (Art. 8 Abs. 2), alle relevanten Emissionsbegrenzungen – Emissionswerte – (Art. 9 Abs. 3), Überwachungsmaßnahmen (Art. 9 Abs. 5) und Maßnahmen bei Betriebsstörungen und Betriebsstillegungen (Art. 9 Abs. 6) angeben. Diese Angaben können auch durch regelnde Verweisung auf die Antragsunterlagen erfolgen.

Eine Festschreibung in der Genehmigung ist gem. Art. 9 Abs. 8 der Richtlinie dann nicht erforderlich, wenn sich die einzelne Anforderung bereits hinreichend konkret aus dem geltenden Recht (namentlich aus einer der Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) ergibt; die Beschreibung von Anforderungen in einer Verwaltungsvorschrift (z.B. TA Luft, TA Lärm) ist nicht ausreichend.

9. Art. 13 der Richtlinie ist als Verpflichtung der Behörde unmittelbar anzuwenden. Nach Absatz 1 ist der Inhalt der für IVU-Anlagen erteilten Genehmigungen bezüglich der Anforderungen der Richtlinie regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls auf den neusten Stand zu bringen. Neben dieser Regelprüfung muss eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung erteilter Genehmigungen immer dann stattfinden, wenn die in Art. 13 Abs. 2 benannten Umstände vorliegen.

10. Gem. Art. 14 1. Spiegelstrich der Richtlinie ist sicherzustellen, dass die Genehmigungsbestimmungen eingehalten werden. Hiernach muss die Überwachungsbehörde die geeigneten Maßnahmen treffen, um sich in angemessenem zeitlichen und inhaltlichen Rahmen von der Einhaltung der Genehmigung zu überzeugen. Art. 14 2. Spiegelstrich ist als den Betreiber belastende Bestimmung nicht unmittelbar anwendbar. Soweit allerdings das geltende Recht Auskunftspflichtigen unmittelbar oder auf Verlangen der Behörde vorsieht, ist das Ermessen der Behörde zur Durchsetzung dieser Pflichten eingeschränkt.

11. Gem. Art. 15 der IVU-Richtlinie sind Anträge auf Genehmigung neuer oder die wesentliche Änderung vorhandener IVU-Anlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, damit sie dazu Stellung nehmen kann. Anschließend muss die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung einschließlich einer Durchschrift der Genehmigung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Soweit § 16 Abs. 2 BImSchG ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht, wird in der Regel keine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne von Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Nr. 10. b) der IVU-Richtlinie vorliegen.

Bei IVU-Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV benannt sind, soll die Genehmigungsbehörde zur Beachtung des Art. 15 der Richtlinie darauf hinwirken, dass ein Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG gestellt wird. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so findet die von der Richtlinie geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung in Anlehnung an die Vorschriften zur Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV statt mit der Einschränkung, dass die Einwendungen lediglich im schriftlichen Verfahren vorgelegt und ohne mündliche Erörterung geprüft werden.

Unabhängig von einem Auskunftsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, jedermann auch ohne Nachweis eines Interesses Einsicht in den Genehmigungsbescheid für eine IVU-Anlage sowie in die dort in Bezug genommenen Antragsunterlagen zu gewähren. Hierbei sind etwaige Gegenrechte wie der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder der Datenschutz zu beachten. Zu Bestimmung der einschlägigen Gegenrechte können die Vorschriften der §§ 7 und 8 UIG analog herangezogen werden.

12. Art. 17 der Richtlinie ist unmittelbar anwendbar. Soweit erheblich nachteilige Auswirkungen einer IVU-Anlage auf die Umwelt eines anderen Mitgliedsstaates eintreten können oder ein Beteiligungssuchen eines anderen Mitgliedsstaates vorliegt, ist mir unverzüglich zu berichten.

– MBL NRW. 2000 S. 194.

790

Forstwesen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 2. 2000 – III A – 04-50-00.10

Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

- RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 7. 1950 (SMBL NRW. 7902)
- Die Wahrung allgemein landwirtschaftlicher Interessen im Bergbau, Rekultivierung

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 10. 1952 (SMBL NRW. 79010)

- Betreten der Bundesautobahnen durch Forstbeamte

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 10. 1962 (SMBL NRW. 79034)

- Preis der Fischereierlaubnisscheine in forstfiskalischen Fischereien

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 6. 1964 (SMBL NRW. 79035)

- Tiefbauten im Bereich der Staatlichen Forstämter

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 1. 1970 (SMBL NRW. 79000)

- Einrichtung der Rechnungslegungsbücher; hier Forstwirtschaft Titel 10 260

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 2. 1972 (SMBL NRW. 79022)

- Grundsätze für die Bildung und Anerkennung von Forstbetriebsgemeinschaften im Lande NRW

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 9. 1972 (SMBL NRW. 79023)

- Betreuung von Waldflächen der Deutschen Bundesbahn

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 12. 1972 (SMBL NRW. 79010)

- Reisekostenpauschalvergütung

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 12. 1975 (SMBL NRW. 79010)

- Wegstreckenpauschalvergütung

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 9. 1973 (SMBL NRW. 79022)

- Staatswald in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 1. 1977 (SMBL NRW. 79000)

- Dienst- und Fachaufsicht über die Waldarbeitsschule des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 9. 1977 (SMBL NRW. 79032)

- Vorschrift über die Holzernte und Holzverkauf in den staatlichen Forstbetrieben des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1977 (SMBL NRW. 793)

- Nutzung forstfiskalischer Fischereien

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 2. 1976 (SMBL NRW. 79033)

- Ortsfeste Hütten in den staatlichen Forstbetrieben des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 4. 1980 (SMBL NRW. 79023)

- Richtlinien für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen im Lande NRW

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 5. 1980 (SMBL NRW. 79031)

- Bestandesbegründung in den Staatlichen Forstbetrieben des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1980 (SMBL NRW. 7901)

- Vorschrift über die betriebswirtschaftliche Prüfung der Wirtschaftsnachweise staatlicher Forstbetriebe des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 11. 1980 (SMBL NRW. 79031)

- Baumarten und Herkünfte für den forstlichen Anbau in NRW

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 5. 1982 (SMBL NRW. 79030)

- Einnahmen und Ausgaben aus den Forsteinrichtungen

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 6. 1982 (SMBL NRW. 79037)

- Wasserschutzgebiete, Behandlung des Waldes in Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 9. 1983 (SMBl. NRW. 79038)

- Jahresnachweisung zum Wirtschaftsgeschehen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 9. 1984 (SMBl. NRW. 79032)

- Einsatz von Unternehmen und Selbstwerbern durch die Landesforstverwaltung

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 1. 1985 (SMBl. NRW. 79001)

- Dienstanweisung für die Pflege, Fortentwicklung und Durchführung von Programmen im Bereich der Landesforstverwaltung

RdErl. d. Ministeriumss für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 2. 1987 (SMBl. NRW. 79031)

- Dienstanweisung Gewächshaus und Kamp Burgholz im Forstamt Mettmann

RdErl. d. Ministeriumss für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 4. 1991 (SMBl. NW. 79010)

- Unterkunft und Verpflegung an der LAFO NRW.

– MBl. NRW. 2000 S. 195.

7920

Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen VV-LJG-NW

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 1. 2000 –
III B 6 – 70-10-00.01

Zur Durchführung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2) wird Folgendes bestimmt:

1. Zu § 17 Abs. 3 LJG-NW

Nach § 17 Abs. 3 LJG-NW kann die untere Jagdbehörde Ausländerjagdscheine auch erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) zwar nicht vorliegen, aber anzunehmen ist, dass der Bewerber ausreichende Kenntnisse des Jagdwesens besitzt.

Hat ein Ausländer bisher keinen deutschen Jahresjagdschein besessen, so darf ihm ein Jahresjagdschein nur ausgestellt werden, wenn er eine Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 BJG oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. Als gleichwertige Jägerprüfungen werden anerkannt:

- Jägerprüfung der Niederlande seit 1. Januar 1978,
- Jägerprüfung Luxemburgs seit 25. Mai 1972,
- Jägerprüfungen Österreichs,
- Jägerprüfungen der Schweiz: Kantone Aargau, Basel-Land, Bern, Genf, Graubünden, Neuchâtel, Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn, Valais, Vaud, Zürich, Zug,
- Jägerprüfung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol (Italien),
- Jägerprüfung Schwedens seit 1. Januar 1985,
- Jägerprüfung Polens, soweit zusätzlich die Berechtigung zur Selektion des Edewildes erworben wurde,
- Jägerprüfung des Jagdverbandes der Britischen Streitkräfte in Deutschland,
- Jägerprüfung des Jagdkomitees der Belgischen Streitkräfte in Deutschland,
- Jägerprüfung bzw. Höhere Jägerprüfung der ehemaligen Tschechoslowakei seit dem 1. Januar 1960,
- Jägerprüfung Ungarns,

- Jägerprüfung Bulgariens, soweit zusätzlich die Berechtigung zum Selektionsabschluss von Hochwild erworben wurde.

Weitere Jägerprüfungen dürfen nur mit Zustimmung der obersten Jagdbehörde anerkannt werden.

Ein Tagesjagdschein ist zu erteilen, wenn anzunehmen ist, dass der Antragsteller ausreichende Kenntnisse des Jagdwesens besitzt. Ausreichende Kenntnisse sind anzunehmen, wenn der Antragsteller einen von dem Heimatstaat ausgestellten Jagdschein vorlegt oder den Nachweis über eine dort bestandene Jägerprüfung führt.

Ausländerjagdscheine sind mit dem Zusatz „Ausländer-“ zu kennzeichnen. Der Zusatz entfällt, wenn der Ausländer die deutsche Jägerprüfung abgelegt hat. Für Ausländerjagdscheine gilt § 17 Abs. 1 LJG-NW uneingeschränkt.

Deutsche Staatsangehörige, die eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen, sind ausschließlich als Deutsche zu behandeln. Staatenlose sind keine deutschen Staatsbürger und somit rechtlich Ausländer. Wenn ein Ausländer eingebürgert wird, der vorher einen Ausländerjagdschein aufgrund des § 15 Abs. 6 BJG besessen hat, kann er einen regulären Jagdschein erst erhalten, nachdem er eine deutsche Jägerprüfung bestanden hat.

2. Zu § 22 Abs. 7 LJG-NW

Nach § 22 Abs. 7 Satz 4 LJG-NW haben die Jagdausübungsberechtigten die jährliche Jagdstrecke bis zum 15. April eines jeden Jahres der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Diese meldet der oberen Jagdbehörde das für ihren Zuständigkeitsbereich zusammengefasste Streckenergebnis bis zum 31. Juli desselben Jahres. Die obere Jagdbehörde gibt die Streckenstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer gutachtlichen Stellungnahme der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung bis zum 30. September desselben Jahres bekannt.

3. Zu § 22 Abs. 10 LJG-NW

Nach § 22 Abs. 10 LJG-NW kann die untere Jagdbehörde anordnen, dass der Kopfschmuck und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jahr erlegten männlichen Schalenwildes auf einer allgemeinen Hegeschau vorzuzeigen sind.

Hegeschauen dürfen sich nicht darauf beschränken, Kopfschmuck und Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes vorzuzeigen und zu bewerten. Ziel einer Hegeschau im Sinne von § 22 Abs. 10 LJG-NW ist die Beurteilung der gesamten Wildpopulation einschließlich ihrer Beziehung zum Lebensraum. Durch die Aufnahme statistischer Daten über die Höhe des Wildbestandes, das Geschlechterverhältnis, den Altersaufbau und die Wildschadenssituation soll eine Grundlage für die Abschussplanung geschaffen werden. Ausserdem bietet eine jährliche Hegeschau die Chance zur Diskussion zwischen Jägern, Waldbesitzern, Forstleuten sowie den beteiligten Behörden und kann so zur Lösung von Wald/Wild-Problemen beitragen.

Anordnungen nach § 22 Abs. 10 LJG-NW sind nur dann zu treffen, wenn sichergestellt ist, dass es sich um eine Hegeschau im o.a. Sinne handelt.

4. Zu § 25 Abs. 5 LJG-NW

Nach § 25 Abs. 5 LJG-NW ist der Jagdausübungsrechtigte verpflichtet, sich bei Ausübung des Jagdschutzes im Sinne von § 25 Abs. 4 LJG-NW auf Verlangen durch Vorzeigen eines Jagdschutzausweises auszuweisen, es sei denn, dass ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Für den Jagdschutzausweis, der von der zuständigen unteren Jagdbehörde auf Antrag für die Dauer der Jagdausübungsberechtigung auszustellen ist, wird das Muster der Anlage 1 im Format DIN A 6 bekannt gegeben.

Alle bisher gebräuchlichen Muster für Jagdschutzausweise sind ab dem 1. 4. 2001 nicht mehr zu verwenden.

Anlage 1

5. Zu § 26 Abs. 2 LJG-NW

Nach § 26 Abs. 2 LJG-NW muss bei Jagdbezirken über 1000 ha der Jagdaufseher Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein. Berufsjäger im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die bis zum 31. 7. 1982 nach der Berufsjägerausbildung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. oder der Landesverordnung zur Ausföhrung des Bayerischen Jagdgesetzes oder seit dem 1. 8. 1982 nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin (Revierjäger-Ausbildungs-Verordnung – RevjAusbV.) vom 26. 4. 1982 (BGBl. I S. 554) ausgebildet und erfolgreich geprüft worden sind.

Forstlich ausgebildet ist, wer die Laufbahnprüfung für den mittleren, gehobenen oder höheren Forstdienst bestanden hat.

6. Zu § 30 LJG-NW

Nach § 30 LJG-NW sind bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Schnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche auf Schalenwild brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Ein Jagdhund ist brauchbar, wenn er die von ihm zu erwartende Leistung erbringt. Die untere Jagdbehörde kann, ggfs. durch Hinzuziehung von Sachverständigen, prüfen, ob ein Jagdhund brauchbar ist. Die Kreisgruppen der Landesvereinigung der Jäger föhren im Zusammenwirken mit den Mitgliedsvereinen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) Brauchbarkeitsprüfungen durch. Es kann davon ausgegangen werden, daß eine Überprüfung der Brauchbarkeit grundsätzlich nicht erforderlich ist, wenn ein Jagdhund an einer solchen Prüfung oder an einer gleichwertigen Prüfung nach den Prüfungsordnungen des JGHV, der dem JGHV angeschlossenen Zuchtvereine oder anderer Landesjagdverbände erfolgreich teilgenommen hat.

7. Zu § 57 Abs. 2 LJG-NW

Über die zu entrichtende Gebühr und die Jagdabgabe ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Jagdabgaben sind von den unteren Jagdbehörden für Rechnung des Landes zu vereinnahmen und direkt im Titelbuch des Einzelplans 10 – Kap. 10 111 Titel 099 00 – zu verbuchen. Die unteren Jagdbehörden teilen der oberen Jagdbehörde vierteljährlich zu den jeweiligen Kassenschlussterminen die Anzahl der erteilten Jagdscheine und die dafür vereinnahmten Jagdabgaben nach dem Muster gemäß Anlage 2 mit.

Anlage 2

Jugendjagdscheine werden für das Jagdjahr, in dem der Inhaber volljährig wird, zunächst mit einer Geltungsdauer bis zum Eintritt der Volljährigkeit erteilt. Wird anschließend die Verlängerung als vollgültiger Jahresjagdschein beantragt, so ist für diese Umschreibung lediglich der Differenzbetrag zwischen der schon entrichteten und der vollen Jagdabgabe zu erheben.

Die Jagdabgabe kann nur in besonderen Härtefällen entsprechend § 227 AO und § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO unter Beachtung der VV zu § 59 LHO mit schriftlicher Zustimmung der oberen Jagdbehörde ermäßigt oder erlassen werden; entsprechendes gilt für die Erstattung. Wird ein erteilter Jagdschein ausgehändigt, ohne das die fällige Jagdabgabe entrichtet worden ist, und erweist sich diese als uneinbringlich, so haftet die untere Jagdbehörde dem Land gegenüber für die ausgefallene Einnahme.

8. Der RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 12. 1964 (SMBl. NRW. 7920) wird aufgehoben.

-4-

Gültigkeitsvermerke

Gültig bis	Siegel und Unterschrift

-1-

Jagdschutzausweis

Nr. _____

Inhaber dieses Ausweises ist als Jagdausübungsberechtigter zur Ausübung des Jagdschutzes in nachstehenden Jagdbezirken befugt:

1. _____

2. _____

3. _____

Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein für die Dauer der Jagdausübungsberechtigung.

Jagdausübungsberechtigte sind nach § 68 Abs.1 Nr.18 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW hinsichtlich des Jagdschutzes Vollzugskräften gleichgestellt.

-2-

Personalien

Zuname: _____

Vorname: _____

Tag und Ort der Ausstellung:

_____ den _____

Dienst-
siegel

untere Jagdbehörde

(Unterschrift des Behördenleiters)

-3-

Lichtbild
mit
Dienstsiegel

(Unterschrift des Inhabers)

Anlage 2

Kreis/Stadt _____
- Untere Jagdbehörde -

(Datum) _____

**Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd des Landes NW**- Bereich Jagd -
Postfach 30 06 51

40406 Düsseldorf

Betr.: Meldung über die vereinnahmte Jagdabgabe für das _____ Quartal 20 ____

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 57 LJG-NW teile ich mit, dass folgende Jagdscheine erteilt und Jagdabgaben für Rechnung des Landes im Titelbuch des Einzelplans 10, Kapitel 10 111, Titel 099 00, vereinnahmt werden:

<u>Anzahl und Art der ermittelten Jagdscheine</u>	<u>Betrag der Jagdabgaben</u>
---	-------------------------------

Inländer-	Ausländer-		
		Jahresjagdscheine für	
_____	_____	- ein Jagdjahr mit 60,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
_____	_____	- zwei Jagdjahre mit 120,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
_____	_____	- drei Jagdjahre mit 180,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
_____	_____	- ohne Jagdabgabe	
_____	_____	- Tagesjagdscheine mit 15,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
_____	_____	- Tagesjagdscheine ohne Jagdabgabe	
		Jugendjagdscheine für	
_____	_____	- ein Jagdjahr mit 30,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
_____	_____	- zwei Jagdjahre mit 60,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
_____	_____	- drei Jagdjahre mit 90,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
		Falknerjahresjagdscheine für	
_____	_____	- ein Jagdjahr mit 30,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
_____	_____	- zwei Jagdjahre mit 60,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
_____	_____	- drei Jagdjahre mit 90,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
_____	_____	-Falknertagesjagdscheine m. 15,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
_____	_____	-ein Jagdjahr mit 60,-- DM Jagdabgabe	_____ DM
		Sonstige:	
_____	_____	_____	_____ DM
_____	_____	_____	_____ DM
Im Auftrag		Gesamtbetrag	===== DM

7920

Bestätigung von Jagdaufsehern

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 1. 2000 –
I A 1 – 62.30.60/III B 6 – 71-28-00.00

Mein RdErl. v. 27. 10. 1992 (SMBL NRW. 7920) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz in Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Die Bestätigung bedarf der Zustimmung durch die Polizeibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Jagdaufseher als Vollzugsdienstkraft tätig werden soll.

2. Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:

8. Über die Bestätigung als Jagdaufseher ist gem. § 26 Abs. 3 Satz 4 LJG-NW von der unteren Jagdbehörde eine Bescheinigung zu erteilen, die der Jagdaufseher im Dienst bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen hat, es sei denn, dass ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Als Vollzugsdienstkraft hat der bestätigte Jagdaufseher gem. § 68 Abs. 2 VwVG NW einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und diesen, von den angeführten Ausnahmefällen abgesehen, bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Verlangen vorzuzeigen. Für diesen Ausweis, der gleichzeitig auch als Bescheinigung im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 4 LJG-NW gilt, wird das Muster der **Anlage 1** im Format DIN A 6 bekannt gegeben.

Anlage 1

Alle bisher gebräuchlichen Muster für Dienstaussweise für bestätigte Jagdaufseher sind ab 1. 4. 2001 nicht mehr zu verwenden.

9. Der Dienstaussweis für bestätigte Jagdaufseher gilt nur in Verbindung mit einem bei der Ausübung des Jagdschutzes sichtbar zu tragenden Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher, dessen Kontrollzahl in den Ausweis einzutragen ist. Das Dienstabzeichen besteht aus einem rechteckigen Metallschild in Größe von $4 \times 5\frac{1}{2}$ cm mit eingprägter Kontrollzahl gemäß Muster der **Anlage 2**. Die Dienstabzeichen werden von der oberen Jagdbehörde beschafft und von der unteren Jagdbehörde dem bestätigten Jagdaufsehern ausgehändigt; sie sind nach Erlöschen der Jagdschutzberechtigung von der ausgebenden Behörde einzuziehen. Über die Verteilung und Ausgabe der Dienstabzeichen sind bei den Jagdbehörden Listen zu führen. Der Verlust eines Abzeichens ist von dessen Inhaber unverzüglich der ausgebenden Behörde anzuzeigen.

Anlage 2

3. Der RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 8. 1981 (SMBL NRW. 7920) wird aufgehoben

-4-

Gültigkeitsvermerke:

Gültig bis	Siegel und Unterschrift

-1-

Dienstausweis

Nr. _____

Gültig nur in Verbindung mit dem sichtbar zu tragenden Dienstabzeichen

Nr. _____

Inhaber dieses Ausweises ist bestätigter Jagdaufseher für die nachstehenden Jagdbezirke:

1. _____

2. _____

3. _____

Er hat innerhalb seines Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten einer Vollzugsdienstkraft nach § 68 Abs. 1 Nr. 18 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen – und ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft*)

*) gilt nur für Berufsjäger oder forstlich ausgebildete Jagdaufseher (25 Abs. 2 Bundesjagdgesetz), andernfalls ist der letzte Halbsatz zu streichen.

-2-

Personalien:

Zuname: _____

Vorname: _____

Tag und Ort der Ausstellung:

_____, den _____

Dienst-
siegel_____
untere Jagdbehörde

(Unterschrift des Behördenleiters)

-3-

Lichtbild
mit
Dienstsiegel_____
(Unterschrift des Inhabers)



II. Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1999

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 2. 2000 –
III B 2 – 56.10.10 – 2002/00 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden
Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkom-
men wird für das Haushaltsjahr 1999 auf

11 184 093 650,56 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus
der Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 1998 wird
voraussichtlich ein Betrag von

11 184 093 651,77 DM

entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NRW. 2000 S. 203.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 8. 2. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	14. 1. 2000	Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland	26
20302	25. 1. 2000	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	26
820	14. 12. 1999	Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation für Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO-AEVO-Sofa).	28
822	6. 12. 1999	Dritter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	32
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	32

– MBl. NRW. 2000 S. 203.

Nr. 4 v. 11. 2. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
95	8. 1. 2000	Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO).	34
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	41

– MBl. NRW. 2000 S. 203.

Nr. 5 v. 14. 2. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203011	18. 1. 2000	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsordnung mittlerer Justizdienst – APOMJD)	44
311	13. 1. 2000	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Abschiebungssachen und in beschleunigten Verfahren.	50
315	1. 2. 2000	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)	52
33	19. 1. 2000	Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung hauptberuflicher Notare	51
	13. 1. 2000	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 2000.	52
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	52

– MBl. NRW. 2000 S. 204.

Nr. 6 v. 21. 2. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 6,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203012	3.. 2. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II)	63
281	25. 1. 2000	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschatzes (ZustVO ArbTG)	54

– MBl. NRW. 2000 S. 204.

Nr. 7 v. 28. 2. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
215	25. 1. 2000	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSanAPO).	74

– MBl. NRW. 2000 S. 204.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569